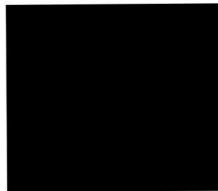




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18072  
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:  
RR'in Mast

Referat 13B

Ref13Bpostein-  
gang@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

## Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 31.01.2025

Unser Zeichen: 13B-IFG 1243

Nürnberg, 28.02.2025

Seite 1 von 6

Sehr geehrte Frau Omar,

hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang vom 31.01.2025 ergeht folgende Entscheidung:

1. Hinsichtlich der Fragen 1, 3-7 und 9 wird dem Antrag stattgegeben. Bezüglich Frage 2 wird der Antrag dahingehend ausgelegt, dass die Übermittlung der Informationen nicht gewünscht wird - andernfalls wird um Konkretisierung gebeten. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit E-Mail vom 31.01.2025 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskünfte zu insgesamt neun Fragen hinsichtlich des Einsatzes des Dialekterkennungsassistenzsystems „DIAS“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.



II.

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass sich Frage 2 Ihrer IFG-Anfrage unter Bezugnahme auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (vgl. Bundestagdrucksache 20/9419) nicht auf die IT-Fachanwendung DIAS, sondern auf eine völlig andere IT-Anwendung – nämlich das Assistenzsystem für Sicherheitsmeldungen (ASM) – bezieht. Da Ihre übrigen Fragen ausschließlich DIAS betreffen, legen wir Ihren Antrag nach § 88 VwGO analog dahingehend aus, dass die Informationen bezüglich des ASM nicht benötigt werden. Sollten Sie diese dennoch benötigen, bitten wir um einen kurzen entsprechenden Hinweis. Überdies wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Fragen keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG betreffen, so dass der Anwendungsbereich des IFG insoweit bereits nicht eröffnet wäre. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird im Folgenden gleichwohl ein Teil Ihrer Fragen beantwortet:

*Frage 1): In Ihrer Antwort auf die Anfrage von Frau Özkul (Frage 3) erklären Sie, dass die Analysen der DIAS-Sprachaufnahmen nicht durch Muttersprachler oder Linguisten überprüft werden.*

- a) Wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des DIAS-Systems in der Anhörung und Entscheidungsfindung angemessen verwendet werden?*
- b) Welche Kontrollmechanismen existieren, um fehlerhafte oder einseitige Interpretationen der Ergebnisse zu vermeiden?*

Durch DIAS, also den softwaregestützten Abgleich einer Sprechprobe mit einem Sprachmodell, kann die Sprache/der Dialekt einer bestimmten Region zugeordnet werden. Damit kann die Verifikation bzw. Falsifikation des Herkunftslandes unterstützt werden. Die Anwendung bzw. das Ergebnis von DIAS ist folglich lediglich ein Baustein im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und nicht die einzige Grundlage für die Anhörung bzw. Entscheidungsfindung. Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat als von der antragstellenden Person angegeben, sind diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalten wird Gelegenheit gegeben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären.

*Frage 3): Laut der AVS Dienstanweisung von 2023 wird DIAS ab 14 Jahren eingesetzt. Bei wie vielen Minderjährigen wurde DIAS in den letzten drei Jahren verwendet? Welche Schutzmaßnahmen gelten bei der Anwendung von DIAS bei Minderjährigen?*

Es ist korrekt, dass DIAS erst bei Antragstellenden ab 14 Jahren Anwendung findet. DIAS wurde von 2023 bis heute bei 835 Minderjährigen eingesetzt. Sowohl minderjährige als auch volljährige Antragstellende werden darauf hingewiesen, in der Sprachprobe weder personenbezogene Daten, wie z. B. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Herkunftsland oder -ort, etc. noch



Seite 3 von 6

Gründe für die Asylantragstellung zu nennen. Für Minderjährige gilt zusätzlich, dass diese mangels Verfahrensfähigkeit sämtliche Verfahrensschritte im Beisein der Erziehungsberechtigten oder eines Vormunds durchlaufen.

*Frage 4): Welche Konsequenzen hat eine Verweigerung der Sprachprobenabgabe in Fällen unzureichender Dokumente zur Folge? Werden diese Konsequenzen dokumentiert und analysiert?*

Die antragstellende Person wird im Rahmen der Belehrung über die Mitwirkungspflichten zusätzlich auch auf die Möglichkeit der Sprechprobenabgabe hingewiesen, sofern kein gültiger Pass, Passersatz oder ein anderes Identitätspapier vorgelegt wird und somit keine gesicherte Herkunftsbestimmung möglich ist bzw. Zweifel an den Identitäts- und Herkunftsangaben und/oder der Echtheit der vorgelegten Dokumente bestehen. Konsequenzen sind nicht vorgesehen, da es sich bei der Anwendung von DIAS um die Möglichkeit einer freiwilligen Abgabe der Sprachprobe handelt.

*Frage 5): Werden die Sprachproben der Antragstellenden zur Weiterentwicklung des KI-Systems verwendet? Wenn ja: Wie werden Antragstellende über die Nutzung Ihrer Sprachproben informiert und welche Einwilligungsprozesse bestehen? Können Antragstellende die Verwendung ihrer Sprachprobe als Trainingsdaten verweigern?*

Ja, die Sprachproben werden zur Weiterentwicklung des KI-Systems verwendet. Wie bereits oben ausgeführt werden die Antragstellenden bei der Belehrung zur Abgabe der Sprachprobe gebeten keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO zu nennen. Die Speicherung der Sprachproben erfolgt in anonymisierter Form. Sprachproben, welche zur Weiterentwicklung des DIAS zum Einsatz kommen werden darüber hinaus gepitctht (halbe Oktave höher oder niedriger). Außerdem werden bei der Bearbeitung der Sprachprobe die ersten und letzten Sekunden entfernt. Eine ausdrückliche Einwilligung wird aus datenschutzrechtlicher Perspektive aufgrund oben genannter Anonymisierung nicht benötigt.

*Frage 6): Wie viele linguistischen Spezialisten waren in den letzten drei Jahren beim BAMF tätig? Wie viele davon waren in die Evaluierung und Kontrolle von DIAS involviert?*

Im Kontext Ihres Antrags wurde die Bezeichnung „linguistische Spezialisten“ als Sprachmittelnde ausgelegt. Das Bundesamt arbeitet ausschließlich mit freiberuflichen Sprachmittelnden zusammen, wobei deren Anzahl innerhalb eines Jahres Schwankungen unterliegt. Zur Beantwortung der Frage wurde der 31.12. für das entsprechende Jahr als Stichtag zu Grunde gelegt. Demnach waren im Bestand des Bundesamtes:

- 3.550 Sprachmittelnde am 31.12.2022
- 4.725 Sprachmittelnde am 31.12.2023 und

- 5.887 Sprachmittelnde am 31.12.2024

In die Weiterentwicklung und Pflege der Sprachmodelle in DIAS waren in den Jahren 2022 sowie 2023 insgesamt 15 Sprachmittelnde für die arabischen und kurdischen Dialekte sowie für die Sprachen Dari, Paschto und Farsi involviert. Im Jahr 2024 fanden keine Einsätze von Sprachmittelnden im Rahmen der Weiterentwicklung und Pflege der Sprachmodelle in DIAS statt.

*Frage 7): Wird DIAS in allen Fällen mit unzureichenden Dokumenten eingesetzt oder gibt es weitere Kriterien, wie Sprachstörungen oder mentale Beeinträchtigungen, die den Einsatz von DIAS bestimmen?*

DIAS kann nur in den genannten Fällen zur Identitätsfeststellung Anwendung finden, wenn keine (geeigneten) Dokumente vorgelegt werden. Sprachliche oder anderweitige Einschränkungen bei der Artikulation finden entsprechende Berücksichtigung bei der ggf. erfolgten Auswertung des Berichts.

*Frage 9) Die wissenschaftliche Evaluation des DIAS wurde durch die TH-Ohm durchgeführt. Stellen Sie mir bitte Kopien der wissenschaftlichen Evaluation zur Verfügung, in denen die methodischen Ansätze und zentralen Ergebnisse dargelegt werden. Inwiefern flossen die Erkenntnisse dieser Evaluation in die Weiterentwicklung von DIAS ein?*

Das Bundesamt hat eine unabhängige Evaluierung an die TH-Ohm in Auftrag gegeben. Nach Vollendung der Evaluation des DIAS wird die TH-Ohm einen Abschlussbericht (Whitepaper) veröffentlichen.

### III.

Die mit Frage 8 erbetene Information kann gemäß § 3 Nr. 2 IfG nicht erteilt werden.

Mit Frage 8 begehren Sie die Herausgabe einer Kopie der Datenschutzfolgeabschätzung (im Folgenden „DSFA“) betreffend des Tools DIAS.

Der Herausgabe steht jedoch der Ausschlusstatbestand des § 3 Nr. 2 IfG entgegen, wonach ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10.2016, Az.: 7 C 20.15, in juris; VGH München, Urt. v. 05.08.2015, Az.: 5 BV 15.160, in BeckRS 2015, 50355, Rn 32). Deren Gefährdung liegt unter anderem dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender

Seite 5 von 6

Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Eine DSFA enthält insbesondere Informationen zu möglichen Angriffen auf involvierte Systeme, Angriffsmotiven und Zielen sowie etwaigen Manipulationsmöglichkeiten, eine Risikobewertung und Informationen zu Schutzmaßnahmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 22.10.2015 festgestellt, dass Kenntnis von Herkunftsländerleitsätzen eine konkrete Gefahr der Anpassung des Aussageverhaltens hieran begründet und der Legendenbildung von Asylantragstellenden Vorschub leistet (BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn 65 ff.). Die Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof lassen sich auf die Kenntnis der DSFA betreffend DIAS übertragen. Dieser Umstand kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht nur unerheblich erschweren.

Eine effektive Aufgabenerledigung wäre konkret gefährdet, sofern Details über die genaue Funktionsfähigkeit bzw. Funktionsweise des Tools DIAS bekannt werden würden. Hierdurch bestünde die Möglichkeit, involvierte Systeme dahingehend zu manipulieren und gezielt auszunutzen, dass Asylantragstellende im Vorfeld bestimmte phonetische und syntaktische Eigenheiten üben und somit ihre Sprache an für sie günstige Herkunftsländer anzupassen.

Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihre Sprache durch Kenntnis von Maßnahmen, die der Identitätsfeststellung bzw. der Klärung der Herkunft dienen, anzupassen und so gegebenenfalls eine Asylgewährung zu erreichen.

Für die Annahme einer Gefahr genügt bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durch entsprechend angepasstes Verhalten von Asylbewerbenden zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. BayVGH, Urt. v. 22.10.2015, Az.: 5 BV 14.1805, in BeckRS 2015, 54331, Rn. 65 m.w.N.).

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IfG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IfGGebV).



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, eingelegt werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

Bei der Bearbeitung des IFG-Antrages wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Internetseite: <https://www.bamf.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutzerklaerung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mast